

Sitzung vom 3. Januar 1996

63. Postulat (Verkehrsorganisatorische Sofortmassnahmen zur Umsetzung des Fussgängerinnen- und Fussgängervortritts am Zebrastreifen)

Kantonsrätin Regula Ziegler, Winterthur, und Kantonsrat Peter Stirnemann, Zürich, haben am 28. August 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, in welchem Masse Temporeduktionen des Verkehrs innerorts vorzunehmen sind, um dem Vortritt der Fussgängerinnen und Fussgänger auf dem Zebrastreifen Nachachtung zu verschaffen und gleichzeitig einen Beitrag zur allgemeinen Unfallprävention zu leisten. Damit auf kantonalen und kommunalen Strassen Temporeduktionen nach einheitlichen Kriterien angeordnet werden können, sind diese Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vorzunehmen.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Regula Ziegler, Winterthur, und Peter Stirnemann, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Am 1. Juni 1994 sind die revidierten Bestimmungen über die Vortrittsregelung auf Fussgängerstreifen (Art. 6 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2, 3 und 6 der Verkehrsregelnverordnung, VRV, vom 13. November 1962) in Kraft getreten. Bezweckt wurde damit eine Besserstellung der Fussgänger, indem diese nun bereits vortrittsberechtigt sind, wenn sie ersichtlich einen Fussgängerstreifen überqueren wollen; ein Handzeichen ist nicht mehr nötig, hingegen dürfen Fussgänger nach wie vor vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch machen, wenn ein Fahrzeug bereits so nahe ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte.

Auch diese Gesetzesänderung ändert nichts an der oft verkannten Tatsache, dass Fussgängerstreifen keinen mechanischen Schutz bieten. Wie die Änderung der gesetzlichen Vortrittslage bei motorisierten Verkehrsteilnehmern untereinander durch abweichende Signalisationsmassnahmen (Aufhebung des Rechtsvortritts) bedeuten Fussgängerstreifen, dass die Vortrittsberechtigten eine bestimmte Strassenfläche ungestört in Anspruch nehmen dürfen, ohne dass sich damit am Kollisionsrisiko faktisch etwas ändert. Die erwähnte Gesetzesrevision hat bis heute am Unfallrisiko von Fussgängern auf Fussgängerstreifen kaum etwas geändert. Demgegenüber haben die Auffahrkollisionen vor Fussgängerstreifen zugenommen.

Sollen Fussgängerstreifen nicht zu einer trügerischen Scheinsicherheit führen, sind die anerkannten und auch von der unabhängigen Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) empfohlenen Richtlinien einzuhalten. Dazu gehören namentlich genügende Fahrzeug- und Fussgängerfrequenzen, die eine Änderung der Vortrittslage rechtfertigen und zur nötigen Aufmerksamkeit führen; genügende Sichtweiten und sichere Warteräume. Dass die Gesetzesänderung in einzelnen Kantonen sogar zu einer Verschlechterung der Unfallsituation für Fussgänger führte, dürfte in der Missachtung dieser Grundsätze liegen.

Bereits heute verpflichtet Art. 33 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes die Verkehrsteilnehmer, im Bereich von Fussgängerstreifen besonders vorsichtig zu fahren. Art. 6 Abs. 1 VRV verlangt darüber hinaus, dass die Geschwindigkeit rechtzeitig zu mässigen ist. Das Bundesgericht erkannte mit Urteil vom 31. August 1995, dass das Tempo stets den Umständen anzupassen sei und die signalisierte Höchstgeschwindigkeit nur im Idealfall ausgefahren werden dürfe. Weil im zu beurteilenden Fall reger Mittagsverkehr geherrscht habe, sei ein Lenker selbst bei Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50km/h zu schnell gefahren.

Der Regierungsrat hat am 5. April 1995 zu einer Parlamentarischen Initiative vom 28. Juni 1993 betreffend Verankerung von Tempo 30 im Strassengesetz Stellung genommen. Er hat es unter Hinweis auf das Bundesrecht abgelehnt, eine generelle Verpflichtung zu tieferen Tempolimiten auf kantonaler Ebene zu verankern. Auch die Neuregelung des Vortrittsrechts von Fussgängern auf Fussgängerstreifen ruft nicht nach gesetzgeberischen Sofortmassnahmen. Weit erfolgversprechender scheint der Weg über regelmässige Information und Schulung sowie über die Durchsetzung der bereits bestehenden Vorschriften durch Kontrollen und Verzeigungen Fehlbarer. Dazu leisten die Kantonspolizei, die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur und zunehmend auch Gemeindepolizeien einen gewichtigen Beitrag durch Geschwindigkeitskontrollen im Innerortsbereich.

Das Beispiel unseres nördlichen Nachbarlandes, wo das Vortrittsrecht des Fussgängers auf dem Fussgängerstreifen entschieden besser beachtet wird, belegt, dass zur Erreichung dieses Ziels nicht Temporeduktionen nötig sind. Abgesehen von der Durchsetzung der von Bundesrechts wegen geltenden Innerorts-Höchstgeschwindigkeit von 50km/h besteht im Einzelfall die Möglichkeit, in Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensregeln örtlich tiefere Höchstgeschwindigkeiten anzuordnen. Die Grundlagen finden sich in Art. 108 der eidgenössischen Strassensignalisationsverordnung und - soweit es um Zonensignalisationen geht - in den präzisierenden Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Zonen mit tieferen Höchstgeschwindigkeiten sind allerdings beschränkt auf begrenzte Gebiete. Sie kommen auf dem übergeordneten Durchgangsstrassennetz nicht in Betracht und dürfen auch nicht dazu führen, dass die Vorschriften des Bundesrechts ausgehöhlt werden. Ob im Einzelfall im Zusammenhang mit Fussgängerstreifen tiefere Geschwindigkeitslimiten angezeigt sind, prüft in den Städten Zürich und Winterthur die entsprechende städtische Behörde, auf dem übrigen Strassennetz die kantonale Verkehrspolizei. Soweit es um Gemeindestrassen geht, erfolgen die Massnahmen regelmässig auf Ersuchen und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gemeinden.

Generelle, zwingend zu signalisierende Geschwindigkeitsreduktionen vor Fussgängerstreifen sind als unverhältnismässige, bundesrechtswidrige und schliesslich kaum durchsetzbare Massnahmen abzulehnen. Soll ein partnerschaftliches Verhalten im Verkehr gefördert werden, dürfen Fussgängerstreifen nicht zur Behinderung des Verkehrs missbraucht werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi